

§ 142

Verletzung von Erziehungspflichten

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Hinweis: Vgl. den hier mit Ausnahme seiner Präambel abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 21.10. 1970 zur Anwendung des § 142 StGB-1 Pr 1-112 - 2/70 (NJ 1970 H. 22 Beil. 6/70; OGS Bd. 12 1972 S. 7):

1.

Die große Mehrzahl der Eltern nimmt ihre Erziehungsaufgaben gewissenhaft und mit hohem Verantwortungsbewußtsein wahr. Nur in Ausnahmefällen erfüllen die Eltern ihre Erziehungspflichten nicht. Dabei reichen in den meisten Fällen vielfältige Möglichkeiten staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme aus, um ihnen ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern bewußt zu machen. Das kann z. B. durch Aussprachen im Elternaktiv erfolgen oder durch die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen geschehen. Es kann sich auch erforderlich machen, bei Schulpflichtverletzungen die gesellschaftlichen Gerichte einzuschalten. Weiterhin kann bei Gefährdung der Erziehung der Minderjährigen und erfolgloser gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern das Organ der Jugendhilfe gemäß § 50 FGB Maßnahmen nach der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. 3. 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) treffen. Schließlich kann bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten und hierdurch eingetretener Gefährdung der Entwicklung der Kinder gemäß § 51 FGB auch das Erziehungsrecht entzogen werden.

Das sozialistische Strafrecht wird nur bei Mißachtung der in den Strafrechtsnormen beschriebenen sozialen Anforderungen und schädlichen Folgen angewendet. Die richtige Anwendung des § 142 StGB

trägt dazu bei, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten entgegenstehenden Hemmnisse, die in der Verletzung von Erziehungspflichten gemäß § 142 StGB ihren Ausdruck finden, zu überwinden, indem vor allem infolge der disziplinierenden Wirkung der Anwendung des sozialistischen Strafrechts die Erziehung des Täters gefördert und der Begehung weiterer derartiger Straftaten vorgebeugt wird.

Pflichtverletzungen im Sinne des § 142 StGB sind nicht schlechthin die Nichterfüllung der nach Art. 38 Abs. 4 der Verfassung der DDR, §§ 42, 43 FGB zu leistenden Erziehungsaufgaben. Die Verletzung von Erziehungspflichten hat nur dann strafrechtliche Konsequenzen, wenn die Mißachtung von Rechtspflichten zu schädlichen Folgen führt und damit negative Auswirkungen für die allseitige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten verbunden sind.

Das kommt in der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Tatbestandsmerkmale zum Ausdruck, so hinsichtlich

- der Begehungsweise: fortwährende Vernachlässigung, Mißhandlung, Begünstigung der Begehung strafbarer Handlungen durch den Minderjährigen durch schwere Pflichtverletzungen;
- der Folgen: nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 Entwicklungsgefährdung oder -Schädigung, nach Abs. 1 Ziff. 3 Begehung strafbarer Handlungen durch den Minderjährigen;
- der Subjekten Seite: bezüglich der Pflichtverletzung Vorsatz, soweit Folgen vorausgesetzt werden zumindest Fahrlässigkeit.

2.

Bei der Bestimmung des Täterkreises nach § 142 StGB sind drei Gruppen von Personen zu unterscheiden:

- Personen, die Erziehungsberechtigte kraft Gesetzes sind bzw. denen das Erziehungsrecht durch staatliche Entscheidungen übertragen worden ist;
- Personen, die anderweitig gesetzliche Erziehungsspflichten haben, wie Lehrer, Lehrausbilder, Erzieher usw.;
- Personen, denen von den Erziehungsberechtigten Erziehungsaufgaben übertragen worden sind (Auftrag, wobei konkludentes Handeln genügt), allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten für einen Zeitraum objektiv (z. B. infolge längerer Krankheit oder bei längerer dienstlicher Abwesenheit) nicht ausüben können und den Beauftragten folglich die Alleinausübung der Erziehung obliegt. Zu diesen Personen zählen beispielsweise der Stiefeltern, der Lebenskamerad, die Großeltern, der geschiedene nichterziehungsberechtigte Elternteil.